



**Stadt
Luzern**

Grosser Stadtrat

Bericht und Antrag

der Geschäftsleitung

an den Grossen Stadtrat von Luzern

vom 11. Dezember 2015

Vorberatung der Wahlen in die Einbürgerungs- kommission

Änderung

- des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates
- des Reglements über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
28. Januar 2016**

Übersicht

Auf Wunsch der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates sollen sich Kandidierende für die Einbürgerungskommission vor der Wahl künftig in der Regel in einem vorberatenden Gremium des Rates vorstellen. Dies, weil den Entscheiden der Einbürgerungskommission mit der auf städtischer Stufe abschliessenden Zusicherung des Stadtbürgerrechtes ein erhebliches Gewicht zukommt. Die Geschäftsleitung schlägt vor, dass sie selbst die Vorberatung des entsprechenden Berichtes und Antrages und die Begutachtung der Kandidierenden übernimmt.

Im Rahmen dieser Änderung des Geschäftsreglements sollen zudem zwei redaktionelle Bereinigungen bei den Bestimmungen zu den ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates vorgenommen werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einbürgerungskommission	4
1.1 Anliegen	4
1.2 Umsetzungsvorschlag	4
2 Zwei zusätzliche redaktionelle Bereinigungen	6
2.1 Vorbehalt Oberaufsicht (Art. 68 Abs. 2 lit. c)	6
2.2 Ersatz Begriffe „Vormundschaft“ und „Amtsvormundschaft“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutz“ (Art. 69 Abs. 1)	6
3 Stadtrat: Verzicht auf Stellungnahme	6
4 Antrag	7

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einbürgerungskommission

1.1 Anliegen

Im Nachgang zur im Juni 2015 vorgenommenen Ersatzwahl eines Mitglieds der Einbürgerungskommission ist in der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates übereinstimmend der Wunsch geäussert worden, dass sich Kandidierende künftig in einer ständigen Kommission oder der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vorstellen sollten. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass den Entscheiden der Einbürgerungskommission mit der auf städtischer Stufe abschliessenden Zusicherung des Stadtbürgerrechtes ein erhebliches Gewicht zukommt.

Ein entsprechender Bericht und Antrag (B+A) soll folglich – entgegen der bisher geübten Praxis – nach der Verabschiedung durch den Stadtrat in der Regel nicht direkt dem Rat unterbreitet, sondern vorberaten werden. Bei dieser Gelegenheit sollen sich die Kandidierenden dem vorberatenden Gremium vorstellen. Die Geschäftsleitung schlägt vor, dass sie selbst die Vorberatung des entsprechenden B+A und die Begutachtung der Kandidierenden übernimmt. Auf eine Vorberatung soll verzichtet werden können, wenn die kandidierende Person dem Grossen Stadtrat bereits gut bekannt ist, weil es sich z. B. um ein aktives oder ehemaliges Mitglied des Rates handelt, oder auch bei einer zweiten Amtsdauer.

1.2 Umsetzungsvorschlag

Nach heutiger Regelung lässt der Grosse Stadtrat gemäss Art. 58 Abs. 1 seines Geschäftsreglements in der Regel die Sachgeschäfte, einschliesslich der Bevölkerungsanträge und der entsprechenden Anträge des Kinderparlaments und des Jugendparlaments, von ständigen Kommissionen vorberaten. Von einer Vorberatung ausgenommen sind parlamentarische Vorstösse. Sachgeschäfte sind alle Ratsgeschäfte, bei denen es sich nicht um Wahlen handelt (Art. 43d). Das heisst, Wahlgeschäfte werden grundsätzlich nicht vorberaten.

Art. 58 ist systematisch im Kapitel „V. Parlamentarische Kommissionen“ eingegliedert. Es geht hier folglich um die Regelung der Vorberatung, wie sie üblicherweise in ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates stattfindet. Die nun vorgesehene Vorberatung der Wahlen in die Einbürgerungskommission durch die Geschäftsleitung des Rates hingegen ist als Erweiterung von deren Aufgaben in Art. 7 Abs. 1 (neue lit. g) vorzusehen. Art. 58 bleibt unverändert.

Die Pflicht der Kandidierenden, sich in der Geschäftsleitung vorzustellen, ist nicht im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates, sondern im Reglement über die Einbürgerungskommission aufzunehmen. Die grundsätzliche Pflicht der Kandidierenden, sich bei der Geschäftsleitung vorstellen zu müssen, wird in Art. 3 eingefügt. Dieser steht neu unter der

Überschrift „Zusammensetzung und Wahl“. Die bisher auch in diesem Artikel geregelte Konstituierung und Entschädigung wird in einem neuen Art. 3a vorgesehen.

Heutige Version	Vorschlag neue Version
<p>Art. 3 <i>Zusammensetzung, Konstituierung und Entschädigung</i></p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben in der Stadt Luzern stimmberechtigten Mitgliedern. Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören.</p> <p>² Der Grosse Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Grossen Stadtrates überein. Die Stärke der Parteien soll angemessen vertreten sein.</p> <p>³ Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie kann der Präsidentin oder dem Präsidenten oder anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen und regelt die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung.</p> <p>⁴ Die Entschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten und für die übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission richtet sich nach den Art. 2–5 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates.</p> <p>⁵ Bei Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss Abs. 1 oder Ausscheiden aus der Kommission während der Amtsperiode wählt der Grosse Stadtrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode</p>	<p>Art. 3 <u>Zusammensetzung und Wahl</u></p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben in der Stadt Luzern stimmberechtigten Mitgliedern. <u>Die Stärke der Parteien soll angemessen vertreten sein.</u> Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören.</p> <p>² Der Grosse Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Grossen Stadtrates überein.</p> <p>³ <u>Bei Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss Abs. 1 oder Ausscheiden aus der Kommission während der Amtsperiode wählt der Grosse Stadtrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode.</u></p> <p>⁴ <u>Kandidierende haben sich in der Regel bei der Geschäftsleitung des Rates im Rahmen der Vorberatung des Wahlgeschäfts (Ersatz- oder Gesamterneuerungswahl) vorzustellen.</u></p> <p>Art. 3a <u>Konstituierung und Entschädigung</u></p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie kann der Präsidentin oder dem Präsidenten oder anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen und regelt die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung.</p> <p>² Die Entschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten und für die übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission richtet sich nach den Art. 2–5 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates.</p>

Legende:

andere inhaltliche Regelung

andere systematische Eingliederung eines bestehenden Inhalts

2 Zwei zusätzliche redaktionelle Bereinigungen

2.1 Vorbehalt Oberaufsicht (Art. 68 Abs. 2 lit. c)

Im Rahmen dieser Änderung des Geschäftsreglements ist auch eine redaktionelle Bereinigung bei den Bestimmungen zu den ständigen Kommissionen des Grossen Stadtrates vorzunehmen. Zwar ist bei der Regelung der Aufgaben der Bildungskommission in Art. 67 Abs. 3 – wie bei der Baukommission (Art. 66 Abs. 2) und der Sozialkommission (Art. 69 Abs. 2) – ausdrücklich festgelegt, dass sie die Oberaufsicht des Grossen Stadtrates im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrnimmt und hierzu dieselben Aufgaben und Befugnisse hat wie die Geschäftsprüfungskommission. Jedoch fehlt die Bildungskommission in Art. 68.

In diesem Artikel werden die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission geregelt. Die Überprüfung der Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Stadtrates steht der Geschäftsprüfungskommission nicht alleine zu, die übrigen ständigen Kommissionen nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ebenfalls wahr. Art. 68 Abs. 2 lit. c enthält einen entsprechenden Vorbehalt betreffend die Baukommission und die Sozialkommission. Die Bildungskommission fehlt bei dieser Aufzählung. Dies soll im Rahmen dieser Teilrevision bereinigt werden.

2.2 Ersatz Begriffe „Vormundschaft“ und „Amtsvormundschaft“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutz“ (Art. 69 Abs. 1)

Nach der Revision des Vormundschaftsrechts sind die in Art. 69 Abs. 1 erwähnten Begriffe „Vormundschaft“ und „Amtsvormundschaft“ überholt. Sie sind durch „Kindes- und Erwachsenenschutz“ zu ersetzen.

3 Stadtrat: Verzicht auf Stellungnahme

Dem Stadtrat wurde Gelegenheit gegeben, zu den vorgesehenen Anpassungen der beiden Reglemente Stellung zu nehmen.

Die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen und der Entscheid darüber werden von der Einbürgerungskommission vorgenommen, und weder der Grosse Stadtrat noch der Stadtrat haben damit etwas zu tun. Zudem handelt es sich bei der Einbürgerungskommission nicht um eine stadträtliche Kommission. Die Mitglieder werden vom Grossen Stadtrat gewählt. Mit Ausnahme der Erarbeitung des Wahl-B+A durch die Verwaltung und dessen Verabschiedung durch den Stadtrat zuhanden des Parlaments – wobei die Nomination der Kandidierenden durch die im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien erfolgt – betrifft auch das Auswahlverfahren dieser Kommissionen den Stadtrat nicht. Da auch die beiden redaktionellen Anpassungen keine Auswirkungen auf den Stadtrat und die Verwaltung haben, hat der Stadtrat an seiner Sitzung vom 18. November 2015 beschlossen, auf eine Stellungnahme zu den vorgesehenen

Anpassungen des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates und des Reglements über die Einbürgerungskommission zu verzichten.

4 Antrag

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates beantragt Ihnen, den Anpassungen des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates und des Reglements über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern zuzustimmen. Sie unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 11. Dezember 2015

Namens der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Grüter', written in a cursive style.

Laura Grüter Bachmann
Ratspräsidentin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 11. Dezember 2015 betreffend

Vorberatung der Wahlen in die Einbürgerungskommission

Änderung

- **des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates**
- **des Reglements über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates,

in Anwendung von Art. Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Aufgaben

¹ Der Geschäftsleitung stehen unter Vorbehalt abweichender Beschlüsse des Rates namentlich folgende Aufgaben zu:

a.–f. (bleiben unverändert)

- g. Vorberatung der Wahl von Mitgliedern der Einbürgerungskommission, sofern nicht ausnahmsweise auf eine Vorstellung der Kandidierenden und eine Vorberatung verzichtet wird.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 68 Geschäftsprüfungskommission

¹ (bleibt unverändert)

² Die Geschäftsprüfungskommission hat weiter folgende Aufgaben und Befugnisse:

a.–b. (bleiben unverändert)

- c. Überprüfung der Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Stadtrates. Die Befugnisse der andern ständigen Kommissionen (Baukommission, Art. 66 Abs. 2, Bildungskommission, Art. 67 Abs. 3 und Sozialkommission, Art. 69 Abs. 2) bleiben vorbehalten;

d. (bleibt unverändert)

Art. 69 Sozialkommission

¹ Der Sozialkommission obliegt die Vorberatung der Geschäfte, über die der Grosse Stadtrat im Rahmen der Erfüllung der Sozial- und Gesundheitsaufgaben zu befinden hat. Darunter fallen insbesondere Vorlagen aus den Bereichen wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialversicherungen, Kinder-

und Jugendbetreuung, inkl. Beratung, Soziokultur, inkl. Integration, Gesundheit (Prävention, Schulung u.a.), ambulante und stationäre Alterseinrichtungen.

² (bleibt unverändert)

2. Das Reglement über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben in der Stadt Luzern stimmberechtigten Mitgliedern. Die Stärke der Parteien soll angemessen vertreten sein. Städtische Angestellte können der Einbürgerungskommission nicht angehören.

² Der Grosse Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese stimmt mit jener des Grossen Stadtrates überein.

³ Bei Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss Abs. 1 oder Ausscheiden aus der Kommission während der Amtsperiode wählt der Grosse Stadtrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode.

⁴ Kandidierende haben sich in der Regel bei der Geschäftsleitung des Rates im Rahmen der Vorberatung des Wahlgeschäfts (Ersatz- oder Gesamterneuerungswahl) vorzustellen.

Art. 3a Konstituierung und Entschädigung

¹ Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Sie kann der Präsidentin oder dem Präsidenten oder anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen und regelt die Arbeit in ihrer Geschäftsordnung.

² Die Entschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten und für die übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission richtet sich nach den Art. 2–5 der Verordnung über die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Stadtrates.

3. Diese Änderungen treten am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 28. Januar 2016

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Grüter Bachmann
Ratspräsidentin



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.

